

## Teuerungs-Entlastungspaket – Teil I

### ■ BGBl I Nr. 93/2022 vom 30.6.2022

Der Nationalrat ein Teuerungs-Entlastungspaket mit Änderungen in 13 Gesetzen beschlossen.  
Folgende Änderungen ergeben sich für das

### ■ Einkommensteuergesetz

#### 1. Familienbonus Plus – Erhöhung vorgezogen:

Gem. § 124b Z 392 EStG ist die mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 beschlossene Erhöhung des Familienbonus Plus statt mit 1. Juli 2022 bereits **rückwirkend** für alle Kalendermonate **ab Jänner 2022** anzuwenden. Wurde für derartige Lohnzahlungszeiträume der höhere Familienbonus Plus noch nicht berücksichtigt, hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Aufrollung so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 30. September 2022 durchzuführen.

Der Familienbonus Plus wird von aktuell € 1.500,- auf € 1.750,- pro Kind unter 18 Jahren erhöht. Für Kinder ab 18 Jahren wird der Familienbonus Plus von € 500,16 auf € 650,16 pro Jahr erhöht.

#### 2. Kindermehrbetrag:

Alleinverdienende und Alleinerziehende, die kaum oder gar nicht lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind, werden mit dem Kindermehrbetrag steuerlich entlastet. Der Kindermehrbetrag wird rückwirkend für das Kalenderjahr 2022 auf € 550,- erhöht. Der Kindermehrbetrag wird allen gering verdienenden und in (Ehe-)Partnerschaft lebenden Erwerbstätigen mit Kindern als Negativsteuer ausgezahlt.

Gem. § 33 Abs. 7 EStG entsteht der Anspruch auf Kindermehrbetrag, wenn (vereinfacht) zumindest an 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden und sich bei Vorhandensein eines Kindes (für das Familienbeihilfe bezogen wird) eine Einkommensteuer unter € 550,- ergibt. Die Differenz zwischen € 550,- und der tatsächlich bezahlten Einkommensteuer ist als Kindermehrbetrag zu erstatten, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

#### 3. Absetzbeträge:

Gem. § 124b Z 407 EStG wird Geringverdienern für das Kalenderjahr 2022 zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. zum Pensionistenabsetzbetrag ein **Teuerungsabsetzbetrag** unter gewissen Voraussetzungen von bis zu € 500,- gewährt. Als Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag steht der volle Teuerungsabsetzbetrag dann zu, wenn das Jahreseinkommen € 18.200,- nicht übersteigt. Er wird zwischen einem Einkommen von € 18.200,- und € 24.500,- gleichmäßig gegen Null eingeschliffen.

Bei Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag steht der volle Teuerungsabsetzbetrag nur dann zu, wenn die jährlichen laufenden Pensionseinkünfte € 20.500,- nicht übersteigen. Die Einschleifungregelung wird zwischen laufenden Pensionseinkünften von € 20.500,- bis € 25.500,- angewandt.

Die Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrages bei den aktiv Erwerbstätigen erfolgt im Zuge der Veranlagung. Bei den Pensionisten hat die pensionsauszahlende Stelle gem. § 124b Z 407 lit. b EStG bis spätestens 30. September 2022 eine Aufrollung durchzuführen.

#### 4. Teuerungsprämie:

a) Gem. § 124b Z 408 lit. a EStG können Arbeitgeber Zulagen und Bonuszahlungen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich steuerfrei gewähren (Teuerungsprämie). Diese Zahlungen sind bis € 2.000,- pro Jahr ohne weitere Voraussetzungen steuerfrei. Weitere € 1.000,- pro Jahr sind nur dann steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG erfolgt. Damit ist gemeint, dass die Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Kollektivvertrag, Dienst- und Besoldungsordnungen etc. geleistet wird. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen **nicht** das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

b) Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie **insgesamt den Betrag von € 3 000,- pro Jahr nicht übersteigen**. Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

c) Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit. a erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.

### ■ Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)

Gem. § 8 Abs. 10 FLAG erhöht sich die Familienbeihilfe im August 2022 um eine Einmalzahlung von € 180,-.

Gem. § 41 Abs. 4 lit. h FLAG unterliegt die unter Punkt 4. beschriebene Teuerungsprämie nicht dem Dienstgeberbeitrag. Beim Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) handelt es sich um eine Kammerumlage der Wirtschaftskammer, die im Wirtschaftskammergesetz (WKG) in den §§ 122 und 126 geregelt ist. Der DZ wird auch Kammerumlage 2 genannt. Die Befreiung der Teuerungsprämie vom DZ ist nicht im FLAG geregelt.

### ■ Kommunalsteuergesetz

Die oben unter Punkt 4. beschriebene Teuerungsprämie unterliegt gem. § 16 Abs. 15 KommSt nicht der Kommunalsteuer.

#### Autorin:

**Mag.Dr. Elisabeth Marecek**, Geschäftsführerin der Marecek KG für Bilanzbuchhaltung und Unternehmensberatung ([www.marex.at](http://www.marex.at))  
Fachautorin zu Themen des Steuerrechts.

Dieser Artikel wurde dem monatlich erscheinenden Fachmagazin „Bilanzbuchhalter Info“ (Ausgabe August 2022) entnommen.

Die „Bilanzbuchhalter Info“ erscheint 12 x jährlich im Bilanz-Verlag und ist sowohl Online als auch im Print-Format erhältlich.

Nähere Informationen: [www.bilanzbuchring.at](http://www.bilanzbuchring.at)